



Organisationsreglement der Delegiertenversammlung

Dieses Reglement ist in der männlichen Form formuliert, bezieht sich aber stets auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement konkretisiert die Bestimmungen von Art. 8 ff. der Statuten von palliative ch in Bezug auf die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlungen sowie die Rechte und Pflichten der Delegierten.

² Dieses Reglement ist anwendbar auf sämtliche Vorgänge, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung als oberstes Organ von palliative ch fallen.

Artikel 2 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch ihren Präsidenten nach aussen und nach innen, insbesondere gegenüber dem Vorstand, dem Geschäftsführer und der Geschäftsstelle von palliative ch, vertreten.

² Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen gemeinsam rechtsverbindlich für die Delegiertenversammlung.

Artikel 3 Verantwortlichkeit

¹ Die Angehörigen der Delegiertenversammlung handeln sorgfältig und pflichtgemäss unter Beachtung der Bestimmungen der Statuten von palliative ch und dieses Reglements.

² Für den Schaden, den sie palliative ch oder Dritten in Ausübung ihrer Funktion absichtlich oder fahrlässig zufügen, sind sie persönlich verantwortlich.

II. Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung

Artikel 4 Zeitpunkt

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel im zweiten Quartal nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie legt jeweils auch ihren Versammlungstermin für das folgende Jahr fest.



² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden innerhalb von zwei Monaten statt, nachdem ihre Einberufung gemäss den Statuten gültig verlangt worden ist.

Artikel 5 Einberufung und Antragsrecht

¹ Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt durch den Präsidenten mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin in brieflicher und/oder elektronischer Form.

² Die Einladung nennt Ort, Datum und Zeit der Versammlung und enthält alle zu behandelnden Geschäfte. Ihr werden die entsprechenden Unterlagen beigelegt.

³ Die Delegierten haben das Recht, zu den traktandierten Geschäften Anträge zu stellen. Sie sind dem Präsidenten bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und mit einer kurzen Begründung einzureichen.

⁴ Frist- und formgerecht gestellte Anträge werden ohne jede Änderung traktandiert. Der Präsident der Delegiertenversammlung sowie der Vorstand und der Geschäftsführer von palliative ch sind berechtigt, dazu eine Stellungnahme mit Anträgen einzureichen.

Artikel 6 Verhandlungssprache

¹ Die Einladungen und Unterlagen zu den Delegiertenversammlungen werden in deutscher und französischer Sprache zugestellt.

² In den Versammlungen spricht jedes Mitglied in seiner Sprache. Die Verhandlungen werden nach Möglichkeit simultan in die deutsche bzw. französische Sprache übersetzt.

³ Ist eine simultane Übersetzung nicht möglich, sorgt der Sitzungsleiter dafür, dass die wesentlichen Inhalte der Diskussion durch ein geeignetes Mitglied in angemessener Weise übersetzt werden.

Artikel 7 Öffentlichkeit der Versammlung

¹ Alle Mitglieder von palliative ch haben Zugang zu den Delegiertenversammlungen. Gleiches gilt auch für Nichtmitglieder und Medienschaffende, soweit sie zu Beginn der Versammlung durch Beschluss der Delegierten nicht ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

² Alle Personen gemäss Absatz 1 halten sich während den Verhandlungen in einem hierfür bezeichneten, separaten Bereich auf.

Artikel 8 Sitzungsleitung

¹ Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung geleitet.



² Sind sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident an der Sitzungsleitung verhindert, bestimmt die Versammlung hierfür ein anderes Mitglied. Kommt kein entsprechender Beschluss zustande, leitet der älteste Delegierte die Versammlung.

Artikel 9 Stimmzähler

¹ Der Präsident schlägt zu Beginn der Versammlung eine angemessene Zahl von Delegierten als Stimmzähler zur Wahl vor.

² Die gewählten Stimmzähler ermitteln die Ergebnisse von offen oder geheim durchgeführten Abstimmungen und Wahlen und teilen diese dem Präsidenten mit, welcher sie anschliessend bekannt gibt. Die weiteren Einzelheiten der Tätigkeit der Stimmzähler legt der Präsident situativ fest.

Artikel 10 Ablauf der Verhandlung

¹ Die Versammlung behandelt die Geschäfte gemäss der zu Beginn beschlossenen Traktandenliste.

² Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen oder nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, kann mit Zustimmung der Delegierten diskutiert und darüber allenfalls auch eine unverbindliche Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

³ Über die traktandierten Geschäfte berichtet einleitend der Präsident oder eine von ihm rechtzeitig vor der Versammlung bezeichnete Person. Der Präsident erteilt anschliessend den Delegierten das Wort in der angemeldeten Reihenfolge gemäss der Rednerliste, welche der Protokollführer laufend erstellt.

⁴ Die Delegierten haben ihre Wortmeldungen kurz zu halten. Sie können dazu nötigenfalls durch den Präsidenten aufgefordert werden.

⁵ Falls die zeitlichen Verhältnisse dies erfordern, kann der Präsident die Redezeit ausnahmsweise beschränken. Jedes Mitglied hat diesfalls aber Anspruch auf eine einmalige Redezeit von mindestens fünf Minuten.

⁶ Ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion kann jederzeit gestellt werden. Der Präsident lässt darüber sofort abstimmen. Wird der Ordnungsantrag angenommen, haben danach nur noch jene Delegierten das Wort, welche dies gemäss der Rednerliste zuvor verlangt haben.

Artikel 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie wird durch den Präsidenten zu Beginn der Sitzung festgestellt.



² Abstimmungen finden offen statt, falls die Delegierten nichts anderes beschliessen. Die gültige Stimmabgabe erfolgt ausschliesslich mit der Stimmrechtskarte, welche vor der Versammlung abgegeben wird.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten; vorbehalten bleiben Art. 25 f. der Statuten. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Wahlen werden geheim durchgeführt, falls die Delegierten nichts anderes beschliessen. Sie laufen nach dem vom Präsidenten bestimmten und vorgängig bekannt gegebenen Verfahren ab. In jedem Fall gilt aber, dass gewählt ist, wer im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erzielt und gleichzeitig das absolute Mehr erreicht. Wird das absolute Mehr verfehlt, genügt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁵ Falls bei Wahlen zwei Personen das beste Resultat mit gleicher Stimmzahl erzielen, wird der Wahlgang mit diesen beiden Personen einmal wiederholt. Besteht bei der Wiederholung wiederum Stimmgleichheit, erfolgt die Wahl anschliessend durch das Los, welches der Präsident unverzüglich zieht.

Artikel 12 Bestimmung von Stellvertretern

¹ Delegierte, die sich vertreten lassen, müssen dies der Geschäftsstelle mit den nötigen Angaben zur Person des Stellvertreters spätestens drei Tage vor dem Versammlungsdatum mitteilen.

² Bei kurzfristiger Verhinderung kann die Stellvertretung auch durch eine schriftliche Vollmacht erfolgen, welche der Stellvertreter dem Protokollführer bei Sitzungsbeginn vorzulegen hat.

Artikel 13 Protokoll

¹ Der Präsident bezeichnet zu Beginn der Sitzung den Protokollführer, in der Regel den Geschäftsführer von palliative.ch.

² Das Protokoll erwähnt mindestens die behandelten Geschäfte, die Namen der Redner, ihre Anträge sowie die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

³ Zu Beginn jeder Delegiertenversammlung wird die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung behandelt, einschliesslich der Feststellung zwischenzeitlich auf dem Zirkulationsweg gefasster Beschlüsse.



III. Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg und durch Urabstimmung

Artikel 14 Zirkulationsbeschlüsse

¹ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg wird durch den Präsidenten angeordnet, falls dies für die Behandlung dringlicher Geschäfte vor dem nächsten Sitzungstermin der Delegiertenversammlung erforderlich ist.

² Der Präsident stellt Antrag zum entsprechenden Geschäft, sorgt für die erforderliche Dokumentati-on der Delegierten und die briefliche oder elektronische Zustellung dieser Unterlagen

³ Der Präsident setzt für Stimmabgabe eine Frist von mindestens 20 Tagen und weist die Delegierten darauf hin, dass ein Zirkulationsbeschluss nur zustande kommt, wenn ihm alle innert gesetzter Frist antwortenden Delegierten zustimmen, wobei Stillschweigen als Zustimmung gewertet wird.

⁴ Der Präsident bestimmt zwei Delegierte, welche gemeinsam mit ihm die eingegangenen Stimmen zählen und das Ergebnis schriftlich festhalten. Die Stimmzettel sind während mindestens eines Jahres aufzubewahren.

⁵ Der Präsident sorgt dafür, dass das Ergebnis eines Zirkulationsbeschlusses den Delegierten umgehend bekannt gemacht und im Protokoll der nächsten Delegiertenversammlung festgehalten wird.

Artikel 15 Urabstimmung

¹ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, zu einer bestimmten Frage von grosser Bedeutung eine Urabstimmung mit verbindlichem oder konsultativem Charakter bei sämtlichen Mitgliedern von palliative ch durchzuführen.

² Die Delegiertenversammlung bestimmt vier Delegierte, welche zusammen mit dem Vizepräsidenten als Leiter das Abstimmungsbüro bilden. Dieses ist für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung verantwortlich und beachtet dabei die folgenden Bestimmungen.

³ Die brieflich oder elektronisch zugestellten Unterlagen erläutern den Abstimmungsgegenstand verständlich. Sie enthalten einen Stimmzettel und einen Stimmrechtsausweis sowie den ausdrücklichen Hinweis, dass die Stimmabgabe nur bei gleichzeitiger Rücksendung des unterzeichneten Stimmrecht-sausweises gültig ist und dass Stillschweigen als Zustimmung gewertet wird.

⁴ Das Abstimmungsbüro setzt die Frist für die Stimmabgabe fest. Sie beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Tage.

⁵ Das Abstimmungsbüro zählt die eingegangenen Stimmen innert 10 Tagen nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe aus, protokolliert das Ergebnis und teilt dieses unverzüglich dem Präsidenten mit.

⁶ Der Präsident genehmigt das Protokoll über die Stimmenauszählung. Er sorgt für die Bekanntgabe des Ergebnisses, nachdem er dieses zuvor dem Vorstand und dem Geschäftsführer von palliative ch mitgeteilt und deren Stellungnahme zum Resultat und zum weiteren Vorgehen eingeholt hat.



IV. Zusammenarbeit mit Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Artikel 16 Vorstand

¹ Der Geschäftsführer von palliative ch orientiert den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung regelmässig und in geeigneter Weise, insbesondere durch Zustellung von Auszügen aus Sitzungsprotokollen, über die laufenden Geschäfte des Vorstands und der Geschäftsstelle sowie das allgemeine Geschehen innerhalb des Vereins.

² Der Vorstand und der Geschäftsführer von palliative ch haben das Recht, sich zur vorgesehenen Traktandenliste der nächsten Delegiertenversammlung mindestens einen Monat vor deren Versand zu äussern und bereits bei dieser Gelegenheit zu einzelnen Geschäften Stellung zu nehmen.

Artikel 17 Geschäftsführung

¹ Der Geschäftsführer unterstützt den Präsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung von Delegiertenversammlungen und Zirkulationsbeschlüssen.

² Der Geschäftsführer führt in der Regel das Protokoll der Delegiertenversammlungen und stellt den Vollzug ihrer Beschlüsse sicher.

³ Der Präsident kann dem Geschäftsführer weitere Aufgaben übertragen, soweit dadurch seine Stellung gegenüber dem Vorstand von palliative ch oder die Gewaltenteilung innerhalb des Vereins gemäss den Statuten nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 18 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt die Vorbereitung und Durchführung von Delegiertenversammlungen und Zirkulationsbeschlüssen mit organisatorischen und administrativen Arbeiten. Die entsprechenden Unterlagen und Informationen sind ihr rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

² Mit entsprechenden Leistungen unterstützt die Geschäftsstelle zudem das Abstimmungsbüro bei der Vorbereitung und Durchführung von Urabstimmungen.

³ Die Geschäftsstelle besorgt den Versand und die Archivierung sämtlicher Unterlagen der Delegiertenversammlungen und die Aufbewahrung von Stimmzetteln bei Zirkulationsbeschlüssen und Urabstimmungen.



V. Weitere und Schlussbestimmungen

Artikel 19 Entschädigung und Spesenersatz

¹ Der Präsident und der Vizepräsident sowie die Delegierten erfüllen ihr Mandat ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

² Sie haben im Rahmen des Spesenreglements von palliative ch Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, welche ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Funktionen entstanden sind.

Artikel 20 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wurde heute von der Delegiertenversammlung beschlossen.

² Es tritt sofort in Kraft.

Genf, 17. November 2017

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Gérard Pralong

Walter Brunner